

Stundensätze (§ 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung)

Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für Beamte des höheren Dienstes (A 13 - A 16) und vergleichbare Beschäftigte (E 13- E 15 Ü) | 68,00 € |
| 2. | für Beamte des gehobenen Dienstes (A 9 - A 13) und vergleichbare Beschäftigte (E 9- E 12) | 51,00 € |
| 3. | für Beamte des mittleren Dienstes (A 6 - A 9) und vergleichbare Beschäftigte (E 5- E 8) | 40,00 € |
| 4. | für sonstige Bedienstete (E 3) | 36,00 € |

Die Stundensätze wurden entsprechend den Empfehlungen des KGSt-Berichtes 03/2007 wie folgt berechnet:

Personalkosten (lt. Tabellen der KGSt)
 + Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Sachkostenpauschale von 15.600 EUR
 + Gemeinkosten (20 %iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten)

= Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr

Die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes werden durch die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden (1639 h/a) geteilt.